

I. Die Suchtgifte im Überblick

Im folgenden Abschnitt wird auf die verschiedenen Suchtgifte, die im österreichischen Suchtmittelrecht wesentliche Bedeutung haben, eingegangen. Nach einer allgemeinen Beschreibung der jeweiligen Substanz und ihrer Erzeugung wird auf Konsumform und Wirkungsweise eingegangen. Dem folgt eine Darstellung der Akzeptanz der Substanz im Laufe der Geschichte. Nach rechtlichen Erörterungen schließt ein Blick auf die Praxis die Betrachtung ab.

A. Amphetamin (Speed), Methamphetamin (Crystal-Meth)

1. Beschreibung

Amphetamin und Methamphetamin gehören zu den Weckaminen. Sie werden mittels Ephedrin und Pseudoephedrin **synthetisch** hergestellt und sind daher wesentlich günstiger als beispielsweise Kokain. Amphetamin wird zumeist als weißes Pulver vertrieben. Methamphetamin hat eine kristalline Form (daher der Name „Crystal-Meth“; zum Teil wird es auch „Ice“ oder „Pico“ genannt [N-Methylamphetamin]).

Amphetamin und Methamphetamin gelten bei den Strafverfolgungsbehörden auf Grund des hohen Abhängigkeitspotentials als **„harte Drogen“**. Der Straßenpreis beträgt circa 10–20 Euro per Gramm.

2. Erzeugung

Amphetamine sind kein natürliches Produkt, sie werden synthetisch aus 1-Phenyl-2-propanon und Reagenzien wie Ameisensäure und Ammoniumformiat hergestellt.

3. Konsum und Wirkung

Konsumiert wird Amphetamin nasal. Crystal-Meth wird erhitzt – meist in einer Pfeife – und die Dämpfe werden inhaliert.

Die **Effekte** von Amphetamin und Methamphetamin sind körperliche und geistige Leistungssteigerung. Für den Konsumenten ändert sich die Zeitwahrnehmung. Sie vergeht wie im Flug; das Bedürfnis nach Schlaf oder Essen tritt folglich in den Hintergrund. Beim Abklingen der Wirkung kommt es zu Erschöpfung und Müdigkeitserscheinungen, teilweise zu Aggressivität. Die Wirkung von Crystal-Meth ist stärker, weil es leichter fettlöslich ist und dadurch schneller Reaktionen im Gehirn entfalten kann. Auch das Suchtpotential dieser Substanz ist höher.

Als **Folge** des Substanzkonsums stellt sich anfangs ein Gewichtsverlust ein. Im Weiteren tritt immer wieder Juckreiz auf, weshalb sich die Konsumenten ständig kratzen. Zudem kann es zu Zahnausfällen („Meth-Mund“), Herzrhythmusstörungen und psychischen Erkrankungen kommen.

4. Historische/kulturelle/medizinische Entwicklung

In den 1930er-Jahren wurden diese Substanzen in den USA von Studenten verwendet, um länger für Prüfungen lernen zu können („pepp pills“ im Sinn von „aufpeppen“ und „in Schwung bringen“). Amphetamine wurden auch vom Militär sowohl im Zweiten Weltkrieg („Pervitin“ oder „Hermann Göring Pille“, „Panzerschokolade“) als auch im Vietnamkrieg verwendet. Insbesondere kam es zum Einsatz bei Piloten. Ziel war neben Leistungssteigerung und Vermeidung von Müdigkeit bzw Erschöpfung der Erhalt von Kampfbereitschaft und Aggressivität der Truppen. Amphetamine wurden weiters als Appetitzügler verwendet.

Bekannt wurde Crystal-Meth durch die erfolgreiche US-Serie „Breaking Bad“ und der im Internet kursierenden abschreckenden Bilderserie „Faces of Meth“ des „Sheriff’s Office von Multnomah“ in Oregon.

5. Rechtliche Aspekte

Amphetamin und Methamphetamin gehören zu den **Suchtgiften**, weil sie von Anhang II des Übereinkommens der Vereinten Nationen über psychotrope Stoffe erfasst sind und entsprechend § 2 Abs 2 Suchtmittelgesetz (im Folgenden: SMG) auf Grund ihres Gefährdungspotentials als Suchtgifte eingestuft werden (vgl Anhang IV.1 der Suchtgiftverordnung, im Folgenden: SV).

Die **Grenzmenge** für Amphetamin bzw Methamphetamin beträgt 10 g Reinsubstanz (Pkt 3 der Suchtgift-Grenzmengenverordnung, im Folgenden: SGV). Durch ihre Einordnung als Suchtgift sind für diese Substanzen die Strafbestimmungen der §§ 27–28 b SMG einschlägig.

6. Praktische Bedeutung

In Österreich wurden 2017 5.268 g Amphetamin und 5.036,4 g Crystal Meth (Methamphetamin) beschlagnahmt. Der Großhandelspreis für Amphetamine pro Kilogramm betrug ca. 11.000 Euro und für Methamphetamine ca. 40.000 Euro. Der durchschnittliche Reinheitsgehalt bei Amphetaminen betrug 13,8 %, bei Methamphetaminen 57,2 %. Crystal-Meth wird vorwiegend in der Tschechischen Republik und der Slowakei produziert, nach Österreich importiert und hier verteilt.

Weltweit wurden im Jahre 2012 geschätzte 144 Tonnen Amphetamine/Methamphetamine und 14.323 Labore entdeckt. Mittlerweile stieg die weltweite Produktion auf den Spitzenwert von 247 Tonnen an (World Drug Report UNDOC 2018, Booklet 2, Drug demand and supply, 30). Insbesondere in Nordamerika ist der Methamphetamin-Markt stark steigend. Das Vorgehen der Behörden bei Rechtsverstößen im Zusammenhang mit dieser Substanz gilt generell als streng. Bekannt wurde etwa der Fall einer Niederösterreicherin, die in Indonesien für den Schmuggel von 3 kg Crystal-Meth zu 18 Jahren Gefängnis verurteilt wurde.

B. Cannabisprodukte

Die für das österreichische Suchtmittelrecht relevanteste und auf Grund des Vorgehens gegen Tatverdächtige juristisch „anspruchsvollste“ Droge stellt Cannabis dar, denn nach dem Suchtmittelbericht 2017 waren im genannten Jahr mehr als zwei Drittel (67 %) der „SMG-Beschuldigten“ einer Tat in Bezug auf Cannabis verdächtig. Die Relevanz zeigt sich auch dadurch, dass im Suchtmittelbericht 2017 erstmals die Anzahl von sichergestellten Plantagen im Inland in einer Statistik aufgezeigt wird. Insgesamt wurden 948 Plantagen in Österreich gefunden (siehe unter http://bundeskriminalamt.at/302/files/Suchtmittel_17_Web.pdf auf Seite 61). Im Folgenden werden die Cannabisprodukte Marihuana und Haschisch näher charakterisiert. Die feinziselierte Judikatur ist für viele Verteidiger, Richter und Staatsanwälte schwer durchschaubar, weshalb Strafanträge, Anklageschriften, Urteile und Rechtsmittel insbesondere bei Cannabisdelikten fehleranfällig sind. Die zahlreichen Fallstricke werden bei den rechtlichen Überlegungen behandelt.

1. Beschreibung

Cannabis (Marihuana; „Gras“, „Pott“, „Weed“) ist die botanische Bezeichnung der Hanfpflanze. Es wird zwischen Nutzhanf (*Cannabis sativalinne*), der bis zu 6 m hoch werden kann und auch für Seil- und Textilherstellung sowie als Lebensmittel verwendet wird, und indischem Hanf (*Cannabis Indica*), der bis zu 1,2 m hoch wächst, unterschieden. Der indische Hanf ist dem Tannenbaum im Wuchs ähnlich und weist eine stärkere Wirkung auf als Nutzhanf (*Geschwinde*, Rauschdrogen⁷ Rz 37 ff). Pflanzen, deren THC-Gehalt 0,3 % nicht übersteigt, gelten in Österreich nicht als Suchtmittel. Daher wird weder deren Besitz, noch deren Erzeugung strafrechtlich verfolgt (*Matzka/Zeder/Rüdisser*, SMG³ § 2 Rz 35 ff).

In der Praxis häufig anzutreffen sind **Hanfhybride**, die durch Kreuzungen entstehen. Beim Konsumenten sind die an Delta-9-Tetrahydrocannabinol (THC) reichen Sorten beliebt bzw jene, die viel Tetrahydrocannabinolsäure (THCA) enthalten und die keine oder wenig Samen ausbilden (sinsemilla, was wörtlich „ohne Samen“ bedeutet), weil diese über eine verstärkte Blütenbildung verfügen. Die für den Konsumenten interessanten Sorten sollen klein und hochpotent sein.

Haschisch (Shit) wird aus dem Harz der Blütenstände der weiblichen Hanfpflanzen gewonnen. Die Drüsenköpfe werden zwischen den Händen zerrieben. Dadurch kommt es zur Bildung von dunkelbraunen (Charas-)Kugeln. Diese werden getrocknet und zu Platten gepresst und regelmäßig von der Türkei und Marokko aus nach Europa geschmuggelt, wobei – je nach Herkunftsland – Farbe und Konsistenz variieren. Der Schmuggel mit Haschisch ist wesentlich leichter durchführbar als jener mit Marihuana, da die Platten nicht so stark riechen und auch einfacher zu verstecken sind, weil sie weniger Platz benötigen. Diese Haschisch-Platten weisen ein Gewicht zwischen 100 g und 500 g auf.

Aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden ist Cannabis eine **weiche Droge**. Die Strafen sind sehr viel milder als bei Kokain/Heroin/Amphetamin und werden zumeist bedingt ausgesprochen. Auch wird über den typischen „Cannabisbauern“ nicht die Untersuchungshaft verhängt. Der **Straßenpreis** in Österreich für Marihuana und Haschisch variiert von 8–10 Euro pro Gramm.

2. Erzeugung

Erzeugt wird das Suchtgift, indem THC aus den **getrockneten Pflanzen** gewonnen wird, wobei die Blütenstände (Pollen) den höchsten Wirkstoffgehalt haben. Die Blätter weisen einen geringen THC-Gehalt auf, Stängel und Wurzel fast keinen. Am internationalen Markt wird daher danach getrachtet, Pflanzen mit großer Anzahl von Blütenständen zu züchten. „Normales“ Marihuana weist einen THC-Gehalt von circa 1–5 % auf, genetisch stark manipuliertes aus den Niederlanden bis zu 18 %.

Es gibt in Österreich einen Trend zum „**Indooranbau**“, wofür keine botanischen Kenntnisse und kein technisches Wissen erforderlich sind. Primär werden Stecklinge (Klone) von der weiblichen Pflanze verwendet. Solange die Mutterpflanze 18 Stunden künstlich beleuchtet wird, fängt diese nicht zu blühen an. Im Weiteren werden mit einem scharfen Messer die Stecklinge von der Mutterpflanze abgetrennt, entblättert und in einen Steinwollwürfel gesteckt. Die Stecklinge werden zumeist in Growshops gekauft und dann in hierfür vorgesehene Growboxen eingesetzt und aufgezogen. Sobald die Beleuchtung auf zwölf Stunden umgestellt wird, fangen die Pflanzen zu blühen an. Man nennt diesen Vorgang im Milieu „in die Blüte schicken“. Nach circa drei Monaten kann geerntet werden. Für einen versierten „Anbauer von Cannabispflanzen“ (Grower) sind maximal vier Erntegänge pro Jahr möglich, wobei der Marktwert für hochwertiges „Indoorgras“ (dh in Räumlichkeiten aufgezogene Cannabispflanzen) höher ist.

3. Konsum und Wirkung

Nur der Konsum der Blütenstände der weiblichen Pflanzen entfaltet die berauschende Wirkung. Die Blütenstände können geraucht werden („kiffen“), wobei der stärkste Effekt mittels Wasserpfeife („Bong“) erzielt wird. Haschisch wird auch zur Zubereitung von Speisen verwendet. Besonders beliebt sind sogenannte „Space-Cakes“ (mit Cannabis/Haschisch versetzte Süßigkeiten). Die Wirkung des THC ist allerdings etwa doppelt so stark, wenn es geraucht anstatt über die Nahrung aufgenommen wird (*Geschwinde*, Rauschdrogen⁷ Rz 181 ff). Die Wirkung beim Rauchen tritt innerhalb weniger Minuten ein, beim Konsum mittels Nahrungsaufnahme hingegen erst nach circa 30–60 Minuten. Die tödliche Dosis bei oralem Konsum liegt zwischen 30 und 60 g Reinsubstanz (*Geschwinde*, Rauschdrogen⁷ Rz 374).

Die Wirkung hängt ab von der Menge und der Stärke der Pflanzen, der Art des Konsums sowie dem psychischen Zustand des Konsumenten. Sie ist individuell sehr unterschiedlich. Meist kommt es zu einer Stimmungsveränderung. Man spricht dem Cannabis-konsum eine bewusstseinsverändernde, entspannende, beruhigende, phantasieanregende, appetitanregende, orgasmusverzögernde und das Gleichgültigkeitsgefühl fördernde Wirkung zu. Aber auch die psychische Grundstimmung (sowohl positiv als auch negativ) wird durch den Konsum verstärkt. Oft stellt sich ein tranceähnlicher Zustand ein („stoned“, „fett“, „bekiff“), in dem viele Konsumenten ein Gefühl des Schwebens oder Gleitens haben („high“ sein). Gleichzeitig kommt es zu einer Antriebslosigkeit und einem „Besinnen auf sich selbst“. Der Denkablauf wird gestört und komplexe Handlungen werden erschwert. Der Effekt hält ein bis zwei Stunden an. Aufgrund eben dieser Eigenschaften

wird Cannabis von vielen Drogenkonsumenten sozusagen zum „Herunterkommen“ („owehatzn“) von anderen, zuvor konsumierten, aufputschenden Drogen verwendet. Ein wesentlicher Unterschied zum Alkoholrausch liegt darin, dass aggressive Neigungen unter Cannabiseinfluss abgebaut werden (*Geschwinde*, Rauschdrogen⁷ Rz 243).

Physisch führt der Konsum von Cannabis zur Beeinträchtigung der Augen (Rötungen) und der Sehfähigkeit (Herabsinken der Lider) sowie zur Verkleinerung der Pupillen. Auch die Fahrtüchtigkeit wird beeinträchtigt. So steigt etwa bei Dunkelheit durch die verminderte Sehleistung das Unfallrisiko. Der Konsum ist im Harn bis zu vier Wochen nachweisbar.

Der Cannabiskonsum macht zwar körperlich nicht abhängig, es kann aber zu **psychischen Beeinträchtigungen mit Langzeitwirkung**, insbesondere Antriebsarmut, bis hin zu psychischen Erkrankungen kommen. Langfristiger, multitoxischer Mischkonsum kann besonders für Jugendliche gefährlich sein.

4. Historische/kulturelle/medizinische Entwicklung

In der gesamten westlichen Welt wurde im Lauf der Geschichte Haschisch in fast allen Schichten konsumiert, auch von den ärmeren Gruppen und der Landbevölkerung, für die der Hanfanbau zur Fasergewinnung eine wichtige Einnahmequelle darstellte. Ein Nebenprodukt war der „Vogerlhanf“ auf Feldern. Die Hanfsamen dienten der Hausmedizin, die beispielsweise bei Bronchialerkrankungen verabreicht wurden. Ebenso wurde Hanf zur Produktion von „Billig-Tabak“, der bei Tabak-Knappheit geraucht wurde, verarbeitet. Der „Rausch“ als dessen Wirkung war dabei erwünscht. Der **Cannabiskonsum** galt **als eine angenehme Erholung**, ein „Spaziergang der Phantasie“, ein meditativer Zustand. Der Hanf- und Haschischkonsum war ins Leben der Menschen integriert und galt als normal. Niemand empfand dies als „Drogenkonsum“ mit – in vielerlei Hinsicht – schädigenden Folgen. Haschisch zu rauchen war in der Gesellschaft salonfähig.

Hanf fand im zwanzigsten Jahrhundert zunächst Verwendung in der **Medizin**, zum Beispiel zur Bekämpfung von Warzen, Hühneraugen, Hornhaut, aber durchaus auch bei psychischen Problemen. Die berauschende Wirkung der Droge galt zunächst als ein Aspekt der Heilung. Erst durch den deutschen Arzt, Pharmakologen und Toxikologen *Louis Lewin*, der als Begründer der Industrietoxikologie und modernen Suchtmittelforschung gilt, begann man, zwischen heilender Wirkung und suchtbringendem Rausch zu unterscheiden. Es geht nicht um ein Entweder-Oder, sondern es braucht ein hohes Maß an Fingerspitzengefühl, die medizinisch indizierte Dosierung zu finden, denn nicht jeder Patient weist die gleiche Konstitution auf. Menschen reagieren einfach unterschiedlich.

In der Medizin wird Cannabis in der Schmerztherapie auch heute noch eingesetzt. Im Falle einer Krebserkrankung können die Nebenwirkungen einer Chemotherapie behandelt werden, da der Konsum den Appetit anregt. Auch bei Anorexie, Alzheimer, HIV, Kachexie, Migräne, Multipler Sklerose oder Spastik wird der Einsatz von Cannabis als (medizinisch) sinnvoll angesehen (*Geschwinde*, Rauschdrogen⁷ Rz 154 ff). Das chef-arztpflichtige Medikament „Dronabinol“ wird für diese Zwecke verwendet. Beim Touret-

te-Syndrom soll Cannabis ebenfalls mildernde Wirkung zeigen (*Matzka/ Zeder/Rüdissler*, SMG³ § 6 a Rz 3, siehe auch Nr 590 BlgNR 23. GP 7). Nur die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) oder deren Tochtergesellschaften sind gemäß § 6 a SMG berechtigt, Cannabis zwecks Gewinnung von Arzneimitteln anzubauen (zur Verfassungskonformität dieser Alleinstellung siehe VfGH 24. 11 2016, G 61/2016). Durch § 14 SV ist die Verschreibung von als Arzneispezialitäten zugelassenen Zubereitungen aus Cannabisextrakten sowie des aus Cannabisextrakten isolierten Wirkstoffes Delta-9-THC mit hohem Reinheitsgrad für die magistrale Zubereitung erlaubt (*Matzka/Zeder/Rüdissler*, SMG³ § 6 a Rz 4/1).

5. Rechtliche Aspekte

Cannabis (Marihuana) ist ebenso wie **Cannabisharz (Haschisch)** unter I.1.a in Anhang I der SV als **Suchtgift** angeführt. Ausdrücklich ausgenommen davon sind die Blüten- und Fruchtstände jener Hanfsorten, die im Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. 6. 2002 (ABl L 2002/193, 1) oder in der österreichischen Sortenliste gemäß § 65 Saatgutgesetz 1997 (BGBl I 1997/72 in der geltenden Fassung) angeführt sind und deren Gehalt an THC 0,3 % nicht übersteigt, Produkte aus Nutzhanfsorten, die im ersten Spiegelstrich angeführt sind, sofern der Gehalt an THC 0,3 % vor, während und nach dem Produktionsprozess nicht übersteigt und daraus nicht leicht oder wirtschaftlich rentabel Suchtgift in einer zum Missbrauch geeigneten Konzentration oder Menge gewonnen werden kann. Weiters sind die nicht mit Blüten- oder Fruchtständen vermengten Samen und Blätter der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen ausgenommen.

Die **Grenzmeng**e für THC beträgt 20 g Reinsubstanz (vgl Pkt 3 des Anhangs zur SGV). Dies entspricht bei einem 5%igen THC-Gehalt bei Haschisch 400 g, bei Marihuana mit einem 2,5%igen THC-Gehalt 800 g, wobei es teilweise Sorten mit weit höherem THC-Gehalt gibt, der bis zu 15 % betragen kann. Die Grenzmeng

be bei Cannabis ist insofern bemerkenswert, als sie für Ecstasy MDMA bei 30 g liegt (vgl Pkt 4 des Anhangs zur SGV) und folglich Ecstasy aus Sicht der Suchtgiftverordnung als weniger gefährlich als Cannabis eingestuft wird. Dies stimmt etwas befremdlich, zumal in Deutschland Cannabis im Vergleich zu Ecstasy als nur halb so gefährlich gilt. Dort beträgt die so genannte „nicht geringe Menge“ für Cannabis 500 Konsumeinheiten und jene für Ecstasy 250 Konsumeinheiten (*Geschwinde*, Rauschdrogen⁷ Rz 340). Vor diesem Hintergrund erscheint eine Erhöhung der Grenzmeng

e auf 40 g durchaus sinnvoll und systematisch konsequent, weil die Grenzmeng

e für das nahe verwandte THCA ohnehin bei 40 g (vgl Pkt 4 des Anhangs zur SGV) liegt. Als Argument dafür kann auch die Rechtspraxis der Schweiz angesehen werden. Dort hat das Bundesgericht entschieden, dass der Konsum von Cannabis für die menschliche Gesundheit eine geringe Gefahr darstellt und es nicht geeignet ist, die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr zu bringen (BGE 117 IV 322 f; 120 IV 258 ff; *Albrecht*, Die Strafbestimmungen des Betäubungsmittelrechtes² Art 19–28 BetmG Art 19, Rz 201, *Schwaighofer* in WK² SMG § 28 b Rz 7).

Beachte: Im Zusammenhang mit der Grenzmenge ist zu bedenken, dass THC primär durch die Hitzeeinwirkung entsteht. Zuvor besteht die typische Hanfpflanze zu 90 % aus THCA und nur zu 10 % aus THC (*Geschwinde*, Rauschdrogen⁷ Rz 141). Die Grenzmenge für THCA beträgt 40 g, jene für THC hingegen nur 20 g. Bei Hanfpflanzen ist daher die Grenzmenge nicht so rasch überschritten.

6. Praktische Bedeutung

Cannabis ist das einzige praktisch relevante Suchtmittel, das in Österreich hergestellt wird. Es gibt sowohl Hybride für Indoor- als auch für Outdoor-Anbau (*Rätsch*, Enzyklopädie der psychoaktiven Pflanzen¹⁰ 152). Hier handelt es sich nicht mehr um die gemütliche Hippiedroge der 68er-Jahre, sondern um ein genetisch modifiziertes High-End-Produkt.

Im Jahr 2017 wurden 1.659 kg Cannabis beschlagnahmt mit einem durchschnittlichen Reinheitsgehalt von 13,9 % bei Cannabiskraut und 9,6 % bei Cannabisharz. Der Preis pro Kilogramm betrug 5.000 Euro. 30–40 % der jungen Erwachsenen geben an, zumindest einmal Cannabis probiert zu haben. Insgesamt ist ein starker, immer professioneller werdender Trend zum Eigenanbau von Cannabis (vorwiegend „indoor“: 2017 wurden von den 948 ermittelten Plantagen, 687 Aufzuchtanlagen „indoor“ betrieben, vgl http://bundeskriminalamt.at/302/files/Suchtmittel_17_Web.pdf auf Seite 61) beobachtbar. Immer wieder werden auch Outdoorplantagen entdeckt, die aber primär für den Eigenverbrauch bzw für die Weitergabe im engen Freundeskreis gedacht sind. Dies lässt sich daraus schließen, dass „outdoor“ überwiegend „Mikro-Plantagen“ mit 1 bis 5 Pflanzen bis „Mini-Plantagen“ mit 6 bis 49 Pflanzen betrieben werden. Viele Plantagen werden wegen des süßlichen, weihrauchartigen Geruchs der Pflanzen und des hohen Stromverbrauchs für deren Wachstum entdeckt.

Es gibt in Österreich eine Szene, die sich für die **Legalisierung von Cannabis** einsetzt. Dass das Thema populär ist, zeigt sich auch darin, dass die jährlich stattfindende, dreitägige Hanfmesse „Cultiva“ in Brunn am Gebirge einen Besucherandrang von rund 12.000 Personen aufweist. In Österreich gibt es rund 30 Hanfshops, in denen Samen, Growboxen, technisches Equipment, Erde, Dünger, Lampen, Literatur etc erworben werden können. Manche Geschäfte verkaufen auch Stecklinge, was jedoch juristische Folgen nach sich ziehen kann, je nachdem, wie der bearbeitende Staatsanwalt die subjektive Tatseite betrachtet (siehe *Machac*, Suchtmittelgesetz in der Praxis, JSt 2013, 226 [228]).

Cannabisprodukte werden **weltweit** von circa 192,2 Millionen Personen konsumiert (World Drug Report UNDOC 2018, Booklet 3, Market analysis of plant-based drugs, 45). In **Deutschland** wird je nach Bundesland bei einer Menge zwischen 6 g und 30 g von der Verfolgung abgesehen, wenn kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht und das Cannabis zum Eigengebrauch gedacht ist. Dazu hielt das deutsche Bundesverfassungsgericht fest, dass es „kein unbeschränktes Recht auf Rausch gibt“ (BVG vom 9. 3. 1994, 2 BvL 42/92; BVfG vom 29. 6. 2004, 2 BvL 8/02). In den **USA** sind in Alaska, Colorado, Oregon und Washington und in Kanada der Konsum und Besitz von Cannabis erlaubt; in Kalifornien ist die medizinische Verwendung legal (World Drug Report UNODC 2018,

I. Die Suchtgifte im Überblick

Booklet 3, Market analysis of plant-based drugs, 43 ff), an der Oaksterdam University kann man sich auf akademischem Niveau zum Hanfbauern ausbilden lassen (www.oaksterdamuniversity.com). Ein bemerkenswertes Projekt ist auch der „Freedom Fighter Scholarship Fund“. In diesem erhalten amerikanische Veteranen, die unter posttraumatischen Belastungsstörungen leiden, eine Ausbildung, um in der Cannabis-Industrie Fuß zu fassen.

In **Uruguay** ist die staatliche Abgabe von Cannabisprodukten legalisiert. In einer Apotheke ist es möglich, als eingetragener Konsument bis zu 40 g monatlich zu erwerben. Alternativ kann man sich den Eigenanbau von sechs Cannabispflanzen jährlich genehmigen lassen. Kooperationen ist der Anbau von bis zu 99 Pflanzen gestattet (World Drug Report UNODC 2018, Booklet 3, Market analysis of plant-based drugs, 48). Angemerkt wird, dass die tabellarische Darstellung der verschiedenen Rechtslagen in 9 Bundesstaaten der USA und Uruguay im World Drug Report UNODC 2018, Booklet 3, 50–53, durchaus lesenswert ist.

In Ländern wie zum Beispiel **Singapur** wird dagegen auf Härte gesetzt (vgl <https://www.cnb.gov.sg/drugs/bannedsubstance/cannabis.aspx>). Dort ist die Einfuhr von mehr als 500 g Cannabis mit der Todesstrafe bedroht (Misuse of Drug Act Chapter 185 Section 2 6b). Im gesamten südostasiatischen Raum sind die Strafen aus westlicher Sichtweise als drakonisch anzusehen (The Death Penalty Report for Drug Offences 2015 Harm Reduction International 15).

C. Ecstasy (MDMA/MDA/MDE)

1. Beschreibung

Ecstasy („E“) enthält MDMA (3,4-Methylendioxy-N-methylamphetamin) oder ähnliche Substanzen wie zB MDA (3,4-Methylendioxyamphetamin) und ist die Bezeichnung für eine Partydroge.

Ecstasy wird normalerweise in **Tablettenform** in unterschiedlichen Farben und mit diversen Prägungen wie beispielsweise Tieren, Automarken oder Schriftzeichen **vertrieben**, manchmal auch als reines weißes, bitter schmeckendes Pulver. Sehr selten ist es in flüssiger Form („liquid Ecstasy“) im Umlauf. Es wird aus den Niederlanden beziehungsweise aus dem ehemaligen Ostblock nach Österreich importiert. Auch im Internet wird ein reger Handel mit Ecstasy betrieben.

Der **Straßenpreis** für eine Tablette liegt bei 10–15 Euro. Der durchschnittliche Reinheitsgehalt der Tabletten beträgt rund 10 %.

Bei den Strafverfolgungsbehörden gilt Ecstasy wegen des geringen Abhängigkeitspotentials als weiche Droge.

2. Erzeugung

Ecstasy ist kein natürliches Produkt. Die Substanz wird synthetisch aus Saphrol Iso-saphrol Piperonal und 3,4-Methylendioxyphenyl-2-propanon hergestellt.

3. Konsum und Wirkung

Aufgrund der Tablettenform wird Ecstasy im Regelfall **durch Schlucken konsumiert**. Es handelt sich um eine Entaktogen-Droge, die von ihrer **Wirkung** her zu einer stärkeren Wahrnehmung der eigenen Gefühle führt und gleichzeitig Hemmungen abbaut. Dies bewirkt eine erhöhte Kontaktfreudigkeit. Gespräche mit völlig fremden Personen können auf einer sehr tiefgründigen Basis geführt werden, da ein Gefühl der Wärme und Verliebtheit („love drug“) vorherrscht. Teilweise kann es zu Halluzinationen kommen (eine treffende Beschreibung der Wirkung liefert das Lied „XTC“ von der Band Die Toten Hosen).

Bei langfristigem Konsum können sich **Psychosen** einstellen. Körperlich kommt es zu Kiefersperren, Pupillenerweiterung, erhöhtem Flüssigkeitsbedarf bedingt durch Anstieg der Körpertemperatur, Beschleunigung des Pulses und Blutdruckerhöhung. Die Wirkung kann bis zu sechs Stunden anhalten.

Die tödliche Dosis bei oralem Konsum liegt bei 7,5 mg pro Kilogramm Körpergewicht (*Geschwinde, Rauschdrogen*⁷ Rz 1333).

4. Historische/kulturelle/medizinische Entwicklung

Ursprünglich wurde Ecstasy 1910 als Appetitzügler entwickelt und in der Schweiz sogar bis 1994 in der Psychotherapie verwendet. Ab 1990 war Ecstasy in Europa in der Technoszene sehr populär, weil man das ganze Wochenende feiern und tanzen konnte.

5. Rechtliche Aspekte

MDMA ist in Anhang V zur SV unter Pkt 1 als psychotrope Substanz genannt, die entsprechend § 2 Abs 2 SMG auf Grund ihrer Wirkung und Verbreitung ein den Suchtgiften vergleichbares Gefährdungspotential aufweist und deshalb als **Suchtgift** gilt. **MDE** ist nach Anhang V zur SV unter Pkt 2 eine „weitere Substanz“, die entsprechend § 2 Abs 3 SMG auf Grund ihrer Wirkung und Verbreitung ein den Suchtgiften vergleichbares Gefährdungspotential aufweist und deswegen als **Suchtgift** gilt. Gleiches gilt für **MDEA** (N-Äthyl MDA).

Die **Grenzmenge** für MDMA, MDE, N-Äthyl MDA (= MDEA) beträgt 30 g Reinsubstanz (Pkt 4 des Anhangs zur SGV). Dies ist insofern bemerkenswert, als die Grenzmenge bei Cannabis nur 20 g beträgt. Da sich in der Grenzmenge letztlich die Gefährlichkeit einer Droge ausdrücken soll und entsprechend der letalen Dosis Ecstasy mehr als 130 mal so gefährlich ist wie Cannabis (vgl die Angaben bei *Geschwinde, Rauschdrogen*⁷ Rz 1333), ist diese Einstufung nur schwer nachvollziehbar.

6. Praktische Bedeutung

2017 wurden 446.465 Stück – davon 404.900 Ecstasy-Tabletten in einer Einzelsicherung – beschlagnahmt (zum Vergleich: im Jahr 2015 wurden 10.149 Stück beschlagnahmt). Der durchschnittliche Preis für 1.000 Stück betrug 2017 6.000 Euro. Der Ecstasy-Markt ist weltweit rückläufig, was jedoch nicht unbedingt für Österreich gilt. Bemerkenswert ist weiters, dass der durchschnittliche Reinheitsgehalt, der 2017 festgestellt wurde, mit 38,3 % relativ hoch war.

Ecstasy ist eine Wohlstandsdroge für die Jugend, die nach einem Hoch in den 1990er Jahren seit etwa 2010 ein Revival erlebt. Momentan wird die Zahl der Konsumenten auf ca 21 Millionen geschätzt (World Drug Report UNDOC 2018, Booklet 3, Market analysis of plant-based drugs, 11).

International ist die Strafpraxis bei Handel mit Ecstasy zum Teil sehr streng. So wurde, wie sich der Entscheidung des EGMR vom 22. 1. 2013 in der Rechtssache *Camilleri gegen Malta* (Bsw-Nr 42931/10) entnehmen lässt, der Beschwerdeführer in Malta für den Besitz von 953 Ecstasy-Pillen, welche nicht für den Eigengebrauch bestimmt waren, zu 15 Jahren Haft und einer Geldstrafe von 35.000 Euro verurteilt. In Wien würde eine Verurteilung maximal zu einer bedingten Strafe führen bzw wäre eine Diversion denkbar.

D. Heroin

1. Beschreibung

Heroin („H“, „Ätsch“, „Tiefes“), dessen Wortwurzel sich aus dem griechischen Wort „Heros“ (der Held) ableitet, enthält den Wirkstoff Diacetylmorphin. Es wird als **Rohopium** aus dem getrockneten Milchsaft (Latex) der Kapseln des Schlafmohns (*Papaver-somniferum*) gewonnen. Auch das in der Medizin verwendete **Morphin** wird aus dem Opium gewonnen und fällt unter das Regime des Suchtmittelrechts.

In Österreich wird das Gramm Heroin zum Straßenpreis von circa 50 Euro verkauft, wobei die Reinheit rund 10 % beträgt. Heroin gilt bei den Strafverfolgungsbehörden als **harte Droge**.

2. Erzeugung

Der Schlafmohn wird circa 1,5 m hoch. Nach der Ernte werden die Kapseln als Brennmaterial und die Samen für die Öl- und Süßigkeitenproduktion verwendet. Zur Suchtgiftgewinnung wird die unreife Kapsel des Schlafmohns mit einem speziellen Messer angeritzt. Dann wird der Saft abgeschabt. Für die Gewinnung von 1 kg Rohopium sind 20.000 Mohnkapseln notwendig. Dies entspricht einem 400 m² großen Mohnfeld (*Rätsch*, Enzyklopädie der psychoaktiven Pflanzen¹⁰ 405). Die Erzeugung ist sehr arbeitsintensiv und daher nur in Niedriglohnländern lukrativ. Theoretisch wäre es aber auch möglich, beispielsweise im Waldviertel Rohopium zu gewinnen. Das Rohopium weist einen Morphingehalt von 10 % auf (10 kg Mohnpaste = 1 kg Heroin). Aus der Morphin-Base wird mittels Acetylierung (Hinzufügen von Essigsäureanhydrid) das Heroin gewonnen (*Geschwinde*, Rauschdrogen⁷ Rz 1536 ff).

3. Konsum und Wirkung

Heroin wird als braunes oder weißes Pulver gehandelt. Der **Konsum** erfolgt durch Rauchen, nasale Aufnahme oder Injektion, wobei der Konsument oft mit nasaler Konsumation beginnt und später auf Injektion umsteigt. Die stärkste Wirkung (Kick oder Flash) entfaltet es durch intravenöse Injektion („drücken“, „fixen“, „an der Nadel hängen“,